

Klausur in der Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene, 14 Punkte

stud. iur. Yasmin Etati

Die Klausur ist in der Veranstaltung Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene im Sommersemester 2025 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden. Herzlicher Dank gebührt dabei Prof. Dr. Jochen Rauber, der sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat.

Sachverhalt:

Die niedersächsische Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen zu mindern. Um die Bevölkerung zu eigenen Klimaschutzbeiträgen zu animieren, möchte sie umfangreiche Förderprogramme auf den Weg bringen. Im Haushaltspol, den der Landtag ordnungsgemäß festgestellt hat, sind entsprechende Fördermittel bereits vorgesehen. Um deren Ausschüttung klaren Regeln zu unterwerfen, erlässt das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MUEK) eine Richtlinie über die Förderung von Photovoltaik-Batteriespeichern (PVB-RL, siehe Anlage), wonach für darin beschriebene Vorhaben Fördergelder bewilligt werden. Die Geschäftsführerin G der A-GmbH findet an der Idee gefallen, einen eigenen Beitrag zum Klimaschutz zu erbringen und dabei Unterstützung vom Land zu bekommen. Namens der A-GmbH beantragt sie beim zuständigen MUEK unter Verwendung des vorgesehenen Formulars mit der Überschrift „Batteriespeicher mit Photovoltaikanlage“ formgemäß am 14.11.2024 die Gewährung einer Zuwendung für einen Photovoltaik-Batteriespeicher. Dieser soll nach den Plänen der G mit einer Photovoltaikanlage auf dem niedersächsischen Grundstück der A-GmbH installiert werden, wo diese ein kleines Möbelhaus betreibt. Beim Ausfüllen des Formulars kreuzte sie folgende Erklärungen an: „Ich habe mit dem beantragten Vorhaben noch nicht begonnen und werde damit auch nicht vor einer Bewilligung beginnen.“ Das MUEK bestätigte kurz darauf den Eingang des Förderantrags und weist entsprechend dem Formular auf das Verbot des Vorhabenbeginns vor Zustellung des Bewilligungsbescheides hin. Schließlich bewilligt das MUEK mit Bescheid vom 16.12.2024 der A-GmbH ein Fördergeld in Höhe von insgesamt 5.000 EUR. Der Bescheid verweist auf die Geltung der PVB-RL, die ihm vollständig abgedruckt beigefügt ist. Kurze Zeit später zahlt das MUEK den bewilligten Betrag aus. Nach Abschluss der Installationsarbeiten legt die G namens der A-GmbH dem MUEK wie gefordert zwei Rechnungen eines Fachunternehmens vor, die die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördergelder belegen sollen. Die erste Rechnung ist auf den 18.10.2024 datiert und bescheinigt die Durchführung der Montage einer Photovoltaik-Anlage auf dem Grundstück der A-GmbH an diesem Tag. Die zweite Rechnung ist auf den 26.02.2025 datiert und bescheinigt die dortige Installation eines Photovoltaik-Batteriespeichers an diesem Tag. Nach Sichtung des Verwendungsnachweises und nach vorheriger Anhörung der G hebt das MUEK mit Bescheid vom 27.03.2025 den Bewilligungsbescheid rückwirkend auf. Zudem fordert das MUEK den ausgezahlten Betrag zurück. Es führt in der formell nicht zu beanstanden Begründung aus, das Vorhaben der A-GmbH sei von Anfang an nicht förderungswürdig gewesen, weil die A-GmbH vor der Bewilligung – entgegen der Angabe im Formular – mit dem Vorhaben begonnen habe. Die Förderung werde gewährt für Vorhaben der Installation eines netzdienlichen Photovoltaik-Batteriespeichers „in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Photovoltaikanlage“, nicht für die Nachrüstung einer bereits errichteten, existierenden Photovoltaik-Anlage mit einem Batteriespeicher. Installation der Photovoltaik-Anlage und Installation des Batteriespeichers stellen ein einheitliches unteilbares Vorhaben dar, das am 18.10.2024 begonnen worden sei. Diese Umstände seien der G bekannt gewesen, jedenfalls hätte sich ihr diese Förderungsbedingungen aufdrängen müssen, was sich die A-GmbH zurechnen lassen müsse. Das Land müsse sparsam mit dem ohnehin knappen Geld umgehen, deshalb sei es wichtig dass alle die „Spielregeln einhalten“.

G ist entsetzt, als sie den Aufhebungsbescheid liest. Sie habe die PVB-RL aufmerksam gelesen und dieser nicht entnehmen können, dass sich die Förderung auf ein einheitliches Vorhaben der Installation der Photovoltaik-Anlage und des Batteriespeichers beziehe. Maßgeblich sei allein die Installation des Batteriespeichers, der nach Erhalt des Förderbescheides erfolgt sei. Ohnehin leuchtet nicht ein, weshalb das MUEK aus diesem Grund den Bewilligungsbescheid aufhebe und das Geld zurückverlange. Denn der eigentliche Förderungszweck einer umweltfreundlichen Energieerzeugung werde ja weiterhin erreicht, wenn sich die A-GmbH wie hier erfolgt einen Photovoltaik-Batteriespeicher installieren lasse.

Die G reicht daher namens der A-GmbH beim zuständigen Verwaltungsgericht form- und fristgerecht Klage ein, mit dem

Ziel, den Aufhebungsbescheid aus der Welt zu schaffen und das erhaltene Geld nicht zurückzahlen zu müssen.

Aufgabe: Wie wird das Verwaltungsgericht Gericht über die Klage der A-GmbH entscheiden?

Hinweise:

Die Aufgabe ist in einem Rechtsgutachten zu lösen, in dem - gegebenenfalls hilfsgutachterlich - auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist. Vorschriften des Unionsrechts, des Baurechts sowie Energie und Klimaschutzrechts sind nicht zu prüfen. Nicht abgedruckte Vorschriften der Niedersächsischen Landeshaushaltssordnung (LHO) sowie der PVB-RL sind für die Bearbeitung ohne Belang. Auf die abgedruckten untenstehenden Bestimmungen wird verwiesen.

Auszug aus der Richtlinie über die Förderung von Photovoltaik-Batteriespeichern (PVB-RL)

§ 1 PVB-RL - Zuwendungszweck

(1) Das Land fördert auf Antrag aus seinen Mitteln Vorhaben der Installation eines netzdienlichen Photovoltaik-Batteriespeichers (PV-Batteriespeicher) in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Photovoltaikanlage (PV-Anlage) durch einen Zuschuss zu den Kosten des PV-Batteriespeichers.

(2) Mit dem Förderprogramm soll ein Anreiz geschaffen werden, um die potenziellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger zu Investitionen in die Treibhausgasemission reduzierende Photovoltaik und in die Anschaffung netzdienlicher PV-Batteriespeicher zu bewegen.

§ 2 PVB-RL - Voraussetzungen der Förderung

(1) Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind natürliche oder juristische Personen. Sie müssen Eigentümer des mit dem Gebäude bebauten Grundstückes in Niedersachsen sein, auf dem das Vorhaben durchgeführt werden soll.

(2) Mit dem Vorhaben darf zum Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung noch nicht begonnen worden sein. Begonnen ist das Vorhaben mit dem Eingehen erster rechtsverbindlicher Verpflichtungen, insbesondere aufgrund eines entsprechenden Leistungs oder Lieferungsvertrages.

Auszug aus der Niedersächsischen Landeshaushaltssordnung (LHO)

§ 7 LHO - Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten und Leistungsrechnung

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2)-(3) [...]

§ 23 LHO - Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

§ 44 LHO - Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. [...]

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

Die Klage der A-GmbH könnte Aussicht auf Erfolg haben.

Dazu müsste sie zulässig und begründet sein.

A. Zulässigkeit

Die Klage der A-GmbH müsste zunächst zulässig sein.

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Der Verwaltungsweg müsste zunächst eröffnet sein. Mangels aufdrängender Sonderzuweisung richtet sich die Eröffnung nach der Generalklausel des § 40 I 1 VwGO. Es muss

sich demnach um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art handeln.

1. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

Es muss sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handeln. Nach der modifizierten Subjekttheorie ist die Streitigkeit öffentlich-rechtlich, wenn die streitentscheidende Norm öffentlich-rechtlicher Natur ist. Dies ist der Fall, wenn die Norm einen Träger öffentlicher Gewalt einseitig berechtigt oder verpflichtet. Streitentscheidende Normen sind vorliegend unter anderem die §§ 48 ff. VwGO, die einen Träger öffentlicher Gewalt einseitig berechtigen und verpflichten.

Überdies kann auch der Inhalt des Subventionsbescheid öffentlich-rechtlicher Natur sein. Dies kann durch die so genannte Zwei- Stufen- Theorie ermittelt werden. Nach dieser kann der Subventionsbescheid in zwei Stufen dem „Ob“ der Gewährung und dem „Wie“ der Gewährung eingeteilt werden. Dabei ist die erste Stufe, das „Ob“ der Gewährung, stets öffentlich-rechtlich, da der Staat in seiner Funktion auftritt und sich nicht den gesetzlichen Bedingungen, insbesondere dem Gleichheitsgrundsatz i.S.d. Art. 3 GG entledigen kann. Es darf keine sog. Flucht ins Privatrecht erfolgen. Die Zweite Stufe, das „Wie“ hingegen, kann auch privatrechtlich zB. durch Festlegung eines Darlehensvertrags als Auszahlungsmodalität geregelt werden. Vorliegend wurde im Subventionsbescheid jedoch die Gewährung und somit die Erste Stufe das „Ob“ geregelt. Mithin ist auch der Inhalt des Bescheids öffentlich-rechtlicher Natur.

2. Nichtverfassungsrechtlicher Art

Mangels doppelter Verfassungsumittelbarkeit ist die Streitigkeit auch nichtverfassungsrechtlicher Art.

3. Abdrängende Sonderzuweisungen

Es liegen auch keine abdrängenden Sonderzuweisungen vor.

4. Zwischenergebnis

Folglich liegen die Voraussetzungen der Generalklausel des § 40 I 1 VwGO vor. Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet.

II. Statthafte Klageart

Fraglich ist, welche Klageart statthaft ist. Dies richtet sich nach dem Klägerbegehren, § 88 VwGO. Die A-GmbH möchte sich gegen den Aufhebungsbescheid und den Rückzahlungsbescheid wenden und begeht deren Aufhebung. Es handelt sich vorliegend folglich um zwei Maßnahmen. In Betracht kommt eine Anfechtungsklage gem. § 42 I Alt. 1 VwGO. Dafür müsste es sich bei den beiden Maßnahmen um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 I 1 VwVfG iVm. § 1 NVwVfG handeln. Bei der Aufhebung des Bescheids sowie dem Rückzahlungsbescheid handelt es sich um eine hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Recht getroffen hat und unmittelbare Außenwirkung entfaltet. Folglich handelt es sich bei den beiden Maßnahmen um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 I 1 VwVfG. Die Anfechtungsklage gem. § 42 I 1 Alt. VwGO ist statthaft.

III. Klagebefugnis § 42 II VwGO

Die A-GmbH müsste klagebefugt i.S.d. § 42 II VwGO sein. Als

Adressat des belastenden Verwaltungsaktes ist der Adressat nach der sog. Adressatentheorie zumindest in seinem Recht des Art. 2 I GG verletzt. Die A-GmbH ist folglich klagebefugt, Art. 19 III GG.

IV. Klagegegner

Richtiger Klagegegner ist gem. § 78 II iVm. § 79 II NJG das MVEJ als Landesbehörde.

V. Prozess- und Beteiligtenfähigkeit

Die A-GmbH ist gem. § 61 I Alt. 2 VwGO beteiligten- und gem. § 61 III VwGO, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter, prozessfähig. Das MUEK ist gem. § 61 III VwGO iVm. § 79 I NJG beteiligten- und gem. § 62 III VwGO, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter, prozessfähig.

VI. Vorverfahren

Ein Vorverfahren nach den §§ 68 ff. VwGO ist gem. § 68 I S. 2 i.V.m. § 80 I NJG entbehrlich.

VII. Frist

Laut Sachverhalt wurde die Klagefrist i.S.d. § 74 I VwGO eingehalten.

VIII. Form und zuständiges Gericht

Die Klage wurde formgemäß und beim zuständigen Gericht erhoben.

IX. Rechtsschutzbedürfnis

Gründe, die ein mangelndes Rechtsschutzbedürfnis annehmen lassen würden, sind vorliegend nicht ersichtlich.

X. Zwischenergebnis

Die Klage der A-GmbH ist folglich zulässig.

B. Objektive Klagehäufung

Es könnte eine objektive Klagehäufung nach § 44 VwGO in Betracht kommen. Dies ist der Fall, wenn mehrere Klägerbegehren, wie vorliegend, sich gegen denselben Beklagten wenden, im Zusammenhang stehen und dasselbe Gericht zuständig ist. Vorliegend wenden sich die beiden Begehren gegen denselben Beklagten, stehen im sachlichen Zusammenhang, für das dasselbe Gericht zuständig ist. Mithin liegt ein Fall der objektiven Klagehäufung gem. § 44 VwGO vor.

C. Begründetheit

Die Klage ist begründet, wenn die Verwaltungsakte

rechtswidrig sind und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, § 113 I 1 VwGO.

I. Rechtmäßigkeit des Aufhebungsbescheids

Fraglich ist, ob der Aufhebungsbescheid rechtmäßig war. Hierzu müsste der Verwaltungsakt auf einer Ermächtigungsgrundlage beruhen sowie formell als auch materiell rechtmäßig sein.

1. Ermächtigungsgrundlage

Aufgrund des Vorbehaltes aus Art. 20 III GG bedarf es für belastende, in die Rechte der Bürger eingreifenden Verwaltungsakte, einer Ermächtigungsgrundlage. Vorliegend kommt der § 48 II VwGO in Betracht.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

Der Aufhebungsbescheid müsste formell rechtmäßig sein.

a) Zuständigkeit

Als *actus contrarius* ist die für den Ausgangsbescheid zuständige Behörde auch für dessen Aufhebung zuständig. Folglich war das MUEK zuständig.

b) Verfahren

Die erforderliche Anhörung i.S.d. § 28 I VwVfG wurde durchgeführt.

c) Verfahren

Der Aufhebungsbescheid erging schriftlich und beinhaltete eine formell nicht zu beanstandende Begründung i.S.d. § 39 I VwVfG.

d) Zwischenergebnis

Der Aufhebungsbescheid war formell rechtmäßig.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Aufhebung muss zudem rechtmäßig sein. Es müssten die Voraussetzungen des § 48 VwVfG vorliegen.

a) Rechtswidriger Erst-Verwaltungsakt

Der Subventionsbescheid stellt einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 I VwVfG dar, der mit der Bekanntgabe nach § 43 I VwVfG wirksam wurde. Dieser Verwaltungsakt müsste rechtswidrig sein gem. § 48 I, II VwVfG.

aa) Ermächtigungsgrundlage

Der Subventionsbescheid könnte gegen den Vorbehalt des Gesetzes verstößen, Art. 20 III GG und aufgrund dessen

rechtswidrig sein. Dies gilt jedoch nur, wenn der Vorbehalt des Gesetzes im Rahmen der Leistungsgewährung auch gilt. Dies ist umstritten. Nach einer Ansicht bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage auch im Rahmen der Leistungsgewährung. Dies wird damit begründet, dass die Leistungsgewährung nicht neutral sei, denn des einen Freud, sei des anderen Leids, gerade mit Hinsicht auf Wettbewerbschancen und Art. 3 I GG. Wenn die Leistungsverwaltung zu einem mittelbaren Eingriff oder Beeinträchtigung Dritter führe, seien die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen, wie sie auch für die Eingriffsverwaltung namentlich den Vorbehalt des Gesetzes gelten. Nach der herrschenden Meinung aufgrund der gefestigten Rechtsprechung des BVerfG sei im Rahmen der Leistungsgewährung jegliche parlamentarische Willensäußerung und als Mindestanforderung die etatmäßige Bereitstellung der Mittel für die Zuwendung im Haushaltspolitik ausreichend. Dies wurde damit begründet, dass die Leistung freiwillig gewährt wird und im Rahmen der Leistungsgewährung der Vorrang des Gesetzes Rechtsmissbrächen insbesondere mit Hinblick auf Art. 3 I GG entgegensteht. Folglich hat auch die Leistungsverwaltung sich an Recht und Gesetz zu halten. Vorliegend wurden im Haushaltspolitik, der ordnungsgemäß festgestellt wurde, die entsprechenden Fördermittel vorgesehen, die durch die Richtlinien an Regeln ergänzt werden. Folglich ist es unschädlich, dass die Leistung aufgrund von behördlichen Vorschriften erteilt wurde, da die Minimalanforderung vorliegt.

bb) Formelle Rechtmäßigkeit

Laut Sachverhalt wurde der Bescheid der Subventionsgewährung formgerecht von der zuständigen Stelle schriftlich erteilt. Mithin ist sie formell rechtmäßig.

cc) Materielle Rechtmäßigkeit

Es müssen die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung der Förderung vorliegen. Diese sind in § 2 PVB-RL geregelt.

4. Rechtmäßiger Empfänger

Die A-GmbH müsste rechtmäßiger Empfänger sein. Gem. § 2 I PVB-RL sind Zuwendungsempfänger natürliche oder juristische Personen. Die A-GmbH ist eine juristische Person. Darüber hinaus müsste die A-GmbH gem. § 2 II PVB-RL Eigentümer des mit dem Gebäude bebauten Grundstücks in Niedersachsen sein, auf dem das Vorhaben durchgeführt werden soll. Die A-GmbH ist Eigentümer des Möbelhauses, einem Gebäude, das auf einem Grundstück in Niedersachsen bebaut ist und auf dem das Vorhaben durchgeführt werden soll. Die A-GmbH erfüllt folglich

die Voraussetzungen als Zuwendungsempfänger in seiner Person gem. § 2 I PVB-RL.

5. Ausschluss nach § 2 II PVB-RL

Die Rechtswidrigkeit könnte sich durch einen Verstoß gegen § 2 II PVB-RL ergeben. Danach darf noch nicht mit dem Vorhaben begonnen worden sein. Begonnen hat das Vorhaben mit dem Eingehen erster rechtsverbindlicher Verpflichtungen, insbesondere aufgrund eines entsprechenden Leistungs- oder Lieferungsvertrags. Vorliegend hatte die A-GmbH jedoch bereits vor Antragstellung und Gewährung eine Photovoltaikanlage gekauft und montiert. Somit liegt ein Verstoß gegen § 2 II PVB-RL vor.

6. Rechtswidrigkeit aufgrund einer Richtlinie

Fraglich ist, ob die Rechtswidrigkeit aufgrund eines Verstoßes gegen eine Richtlinie zulässig ist, da es bei Richtlinien an einer Außenwirkung grundsätzlich fehlt. Richtlinien wirken in erster Linie behördintern und weisen somit keine Außenwirkung vor. Eine Außenwirkung von Verwaltungsvorschriften etabliert sich erst durch eine ständige Ausübung dieser Richtlinien und der Etablierung einer ständigen Praxis. Diese ständige Praxis bindet die Verwaltung, sog. Selbstbindung der Verwaltung aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 I GG. Wenn die Verwaltung ohne sachlichen Grund von ihrer Praxis in einem gleichen Fall abweicht, stellt dies einen Verstoß gegen Art. 3 I GG dar. Durch solche Verwaltungsvorschriften wird aufgrund des Grundsatzes der Gesetzesmäßigkeit der Verwaltung eine ständige Praxis bereits vor bzw. mit der ersten Anwendung angenommen. Dies nennt sich die sog. Antizipierte Selbstverwaltungspraxis. Folglich führt die Selbstbindung der Verwaltung i.V.m. dem Art. 3 I GG zu einer Außenwirkung von Verwaltungsvorschriften. Mithin ist eine Rechtswidrigkeit aufgrund eines Verstoßes gegen Richtlinien möglich.

7. Rechtmäßigkeit der Richtlinie

Der Inhalt der Richtlinie bzw. die Richtlinie selbst muss jedoch auch mit dem Recht und dem Gesetz vereinbar sein. Vorliegend könnte problematisch sein, ob die Richtlinie dem Bestimmtheitsgrundsatz des § 37 I VwVfG genügt. Es müssen für den Bürger seine Pflichten und Rechte klar erkennbar und verständlich sein. Dem Bestimmtheitsgrundsatz ist auch dann genüge getan, wenn er durch Auslegung ermittelt werden kann. Vorliegend behauptet G als Vertreter der A-GmbH aus der Richtlinie nicht entnehmen zu können, dass die Förderung auf ein einheitliches Vorhaben, die Installation einer Photovoltaik Anlage und die Installation

des Batteriespeichers beziehe. Der § 1 I PVB-RL enthält den Wortlaut, dass eine Installation eines Batteriespeichers in Verbindung mit einer neu zu errichtenden PV-Anlage als Vorhaben gefördert wird. Aus Sicht eines objektiven Dritten (§§ 133, 157 BGB) ist durch den Wortlaut „neu zu errichten“ und „in Verbindung mit“ erkennbar, dass das Vorhaben ein einheitliches ist, da der PV-Batteriespeicher allein in Verbindung mit einer neuen PV-Anlage als Vorhaben beschrieben wird. Der Bestimmtheitsgrundsatz ist gewahrt.

8. Zwischenergebnis

Folglich verstößt die A-GmbH gegen die Voraussetzungsrichtlinie des § 2 PVB-RL, sodass die Gewährung der Subvention rechtswidrig war.

dd) Zwischenergebnis

Der Erst-Verwaltungsakt war rechtswidrig.

a) Bes. Voraussetzung Begünstigender Verwaltungsakte

Gem. § 48 I S. 2 VwGO sind begünstigende Verwaltungsakte nur unter den weiteren Einschränkungen des § 48 II-IV VwGO möglich. Der Subventionsbescheid gewährt das Recht auf Zahlung und ist mithin begünstigend.

aa) Voraussetzungen des § 48 II VwGO

Es könnte der § 48 II VwGO als weitere Einschränkung hinzukommen. Dafür müsste es sich um eine einmalige, laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung handeln. Die Subventionsgewährung enthält eine einmalige Geldleistung. Folglich müssen die Voraussetzungen des Abs. 2, insbesondere das schutzwürdige Vertrauen vorliegen.

(1) Vertrauen

Es bestehen keine entgegenstehenden Zweifel am Vertrauen. Insbesondere wurden Vermögensdispositionen getroffen.

(2) Schutzwürdigkeit

Das Vertrauen muss auch schutzwürdig sein. Gem. § 48 I 2 VwVfG ist das Vertrauen in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte die Leistung verbraucht oder Vermögensdispositionen getätigt hat. Vorliegend hat die A-GmbH zwei Rechnungen in Bezug auf die Montage einer PV-Anlage und der Installation des PV-Batteriespeichers vorgelegt und folglich Vermögensdispositionen getätigt, sodass sein Vertrauen schutzwürdig sein könnte nach der Regelungsvermutung. Gem. § 48 II 3 VwVfG kann sich der Begünstigte jedoch nicht auf das Vertrauen berufen, wenn

ein Fall des Nr. 1-3 vorliegt. In Betracht kommt vorliegend § 48 I S. 3 Nr. 2 und 3 VwVfG.

(a) § 48 I S. 3 Nr. 2 VwVfG

Nach § 48 I S. 3 Nr. 2 VwVfG kann sich der Begünstigte nicht auf das Vertrauen berufen, wenn er den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlichen Beziehungen unrichtig oder unvollständig waren. Vorliegend hat die A-GmbH mit dem Formular bestätigt, mit dem Vorhaben noch nicht begonnen zu haben. Diese Angabe stellt eine unrichtige dar, durch die der Verwaltungsakt erlassen wurde. Mithin liegt ein Fall des § 48 I S. 3 Nr. 2 VwVfG vor.

(b) § 48 I S. 3 Nr. 3 VwVfG

Die A-GmbH hat durch die von G unrichtigen Angaben im Formular zumindest grob fahrlässig die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes gekannt. Dies ist auch der A-GmbH zuzurechnen, da G Geschäftsführer ist, sodass auch § 48 I S. 3 Nr. 3 VwVfG vorliegt.

(c) Zwischenergebnis

Die A-GmbH kann sich gem. § 48 I S. 3 VwVfG nicht auf Vertrauen berufen.

b) Rechtsfolge

Gem. § 48 I S. 4 VwVfG wird der Erst-Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben, sodass es sich um eine gebundene und rechtmäßige Entscheidung handelt.

ANMERKUNG

Hier Ermessen prüfen.

a) Zwischenergebnis

Die Rücknahme gem. § 48 VwVfG ist rechtmäßig. Es liegt keine Verletzung der Rechte der A-GmbH durch den Aufhebungsbescheid vor.

II. Rechtmäßigkeit der Rückforderung

1. Ermächtigungsgrundlage

Es bedarf einer Ermächtigungsgrundlage. In Betracht kommt § 49a I VwVfG.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

Es bestehen keine Bedenken bzgl. der formellen Rechtmäßigkeit. Es erging ein schriftlicher Verwaltungsakt, der mit einer Begründung versehen wurde und es wurde die A-GmbH angehört.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

a) Tatbestandsvoraussetzungen des § 49a VwVfG

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 49a VwVfG müssen vorliegen.

aa) Aufhebung des VA mit Wirkung für die Vergangenheit

Der Erst-Verwaltungsakt wurde mit Wirkung für die Vergangenheit, wie bereits oben geprüft, aufgehoben. Ein Anspruch nach § 49a I VwVfG besteht dem Grunde nach.

bb) Höhe der Rückforderung

Gem. § 49a II VwVfG gelten für die Höhe der Erstattung die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung der §§ 818 ff. BGB. Problematisch erscheint, ob sich die A-GmbH auf die Einrede der Entreicherung berufen könnte, da er das Geld schon ausgegeben hat. Ob eine Entreicherung wirklich vorliegt oder nicht kann dahinstehen, da sich gem. § 49a II S. 2 VwVfG der Begünstigte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen kann, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme des VA geführt haben. Da vorliegend eine zumindest grobe Fahrlässigkeit aufgrund der Versicherung in dem Formular vorliegt, greift der § 49a II S. 2 VwVfG. Es sind somit die 5000 € zurückzuerstatten.

4. Zwischenergebnis

Der Rückforderungsbescheid ist rechtmäßig und verletzt die A-GmbH nicht in seinen Rechten.

III. Zwischenergebnis

Die Klage ist unbegründet.

D. Ergebnis

Die Klage der A-GmbH ist zulässig, aber unbegründet und hat keine Aussicht auf Erfolg.

VOTUM

Die Bearbeitung überzeugt in wesentlichen Punkten. Teils werden Stellen zu ausführlich behandelt, was von fehlender Schwerpunktsetzung zeigt. Dennoch zeigt Verf. umfangreiches Wissen im Verwaltungsrecht. Insbesondere wird erkannt, dass die RL lediglich verwaltungsintern wirkt und es auf Art. 3 I GG ankommt. Die Diskussion über den Vorhabenbegriff fehlt. Dennoch eine insgesamt gelungene Bearbeitung. Aufgrund der Stärken und Schwächen der Bearbeitung bewerte ich die Klausur mit 14 Punkten.